

liegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu ersetzen.

§. 32.

Wegen die in §. 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Armenverbänden des Fürstenthums besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§. 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der Landarmenverband auskommen.

§. 33.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen. Bei Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, entscheidet in zweiter Instanz die Deputation für das Heimathwesen endgültig.

Die Landratsämter sind verpflichtet, mündliche Beschwerden von Angehörigen der Landgemeinden anzunehmen, zu erörtern und, sofern die gütliche Erledigung derselben nicht erfolgt, der Deputation für das Heimathwesen zur Entscheidung vorzulegen.

Öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Ausländer.

§. 34.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Fürstenthum gestattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Fall der Hilfbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

§. 35.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Theilhaftigen der Ehefrau, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche